



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

41. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 22.12.2015

Nummer 7

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 17.12.2015 der Satzung der Gemeinde Bestwig über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung)
2. Bekanntmachung vom 17.12.2015 der Satzung für das Übergangsheim zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen und für die Erhebung von Benutzungsgebühren in Bestwig, Gemeindeteil Ostwig, Mallinckrodtstraße 11
3. Bekanntmachung vom 17.12.2015 der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001
- 4.,. Bekanntmachung vom 17.12.2015 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 11.11.2015 gefassten Beschlüsse

1

Satzung der Gemeinde Bestwig über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 2794) und § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig am 16.12.2015 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	239 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	472 v.H.

2. Gewerbesteuer

auf	459 v.H.
-----	-----------------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung der Gemeinde Bestwig über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) in seiner Sitzung am 16.12.2015 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 17.12.2015

Péus
Bürgermeister

2

Satzung für das Übergangsheim zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen und für die Erhebung von Benutzungsgebühren in Bestwig, Gemeindeteil Ostwig, Mallinckrodtstraße 11, vom 17.12.2015

Präambel

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), der §§ 7 und 8 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Bestwig unterhält die Unterkunft in Bestwig, Gemeindeteil Ostwig, Mallinckrodtstraße 11, als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Unterkunft dient der vorläufigen wohnungsgemäßen Unterbringung von asylberechtigenden Ausländern und ausländischen Flüchtlingen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch mündliche oder schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig. Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.

- (3) Durch Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten, den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Bestwig Folge zu leisten.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn dem Benutzer anderweitig eine geeignete Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann oder der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach trotz schriftlicher Abmahnung gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn die Benutzungsgenehmigung widerrufen wird und/oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (6) Erforderlichenfalls kann die Räumung einer Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Bestwig.
- (8) Darüber hinaus erlischt das Benutzungsverhältnis automatisch mit endgültiger Nutzungsaufgabe des Benutzers. Einer besonderen Aufhebung der Benutzungsgenehmigung bedarf es in solchen Fällen nicht. Die Räumungsverpflichtung des Benutzers bleibt bestehen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Zur Deckung der durch die Unterhaltung des Übergangsheimes entstehenden Kosten werden Wohn- und Verbrauchsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die eingewiesenen Benutzer des Übergangsheimes. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft durch Genehmigung des Bürgermeisters benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Bestwig.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird ab dem Tage der Einweisung der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Bei Auszug sind für den laufenden Monat die Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten voll zu zahlen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Pro Person beträgt die Wohngebühr 67,61 € und die Verbrauchsgebühr 52,19 €

- (2) Die Benutzungsgebühren werden jedes Jahr neu kalkuliert. Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren sind zu berücksichtigen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind jeweils monatlich fällig und spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung für das Übergangsheim zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen und für die Erhebung von Benutzungsgebühren in Bestwig, Gemeindeteil Ostwig, Mallinckrodtstraße 11, tritt rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bestwig über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16.12.1991, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.1993 und die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001, rückwirkend zum 31.10.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung für das Übergangsheim zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen und für die Erhebung von Benutzungsgebühren in Bestwig, Gemeindeteil Ostwig, Mallinckrodtstraße 11, in seiner Sitzung am 16.12.2015 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 17.12.2015

Péus
Bürgermeister

5. Satzung vom 17.12.2015

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig
(Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Für die durch die Gemeinde Bestwig durchgeführte Winterwartung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr 0,03 €/qm.

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001 in seiner Sitzung am 16.12.2015 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungsatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 17.12.2015

Péus
Bürgermeister

4

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 17.12.2015

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 11.11.2015 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 die Planungen zum Umbau der ehemaligen Förderschule in Ostwig zur Nutzung als Flüchtlingsunterkunft zustimmend zur Kenntnis genommen und der Bereitstellung der hierfür notwendigen außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt.

Ralf Péus
